

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Ernährung,
Landwirtschaft u. Verbraucherschutz

Ausschussdrucksache
17(10)869-C

70. Sitzung ÖA am 9.5.2012

Eingang: 23. April 2012

Stellungnahme des Deutschen Weinbauverbandes

(Norbert Weber)

für die

70. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zur Öffentlichen Anhörung zum Thema:

**„Die Änderungen des Weingesetzes und
die Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft“**

am Mittwoch, dem 09. Mai 2012

von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr

in Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Sitzungssaal 3.101



Deutscher Weinbauverband e.V.

Deutscher Weinbauverband e.V. · Heussallee 26 · D-53113 Bonn

Telefon: +49 (0) 228 / 94 93 25-0
Telefax: +49 (0) 228 / 94 93 25-23
E-Mail: info@dwv-online.de
Internet: www.dwv-online.de

Unser Zeichen

Öffentliche Anhörung zum Thema „Die Änderungen des Weingesetzes und die Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft“ am 09. Mai 2012 in Berlin

Datum

23.04.2012

Vorab gestatten Sie uns die Feststellung, dass viele der gestellten Fragen mehr von allgemein weinbaupolitischer Bedeutung sind und keinen konkreten Bezug zu dem vorliegenden Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes aufweisen. Daher erhalten Sie in Anlage beigefügt Kopie unserer gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgegebenen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf mit der Bitte um Unterstützung.

Den uns zugeleiteten Fragenkatalog beantworten wir gerne wie folgt:

1 Halten Sie die derzeitigen Möglichkeiten der Mengensteuerung im Weinbereich (z. B. Pflanzrechte, Hektarerträge) für angemessen, ausreichend bzw. zukunftsfähig?

Ja. Das derzeitige Pflanzrechtssystem bietet die notwendige Flexibilität, um den Weinbaubetrieben eine zukunftsfähige Entwicklung zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für das derzeitige System der nationalen Mengenregelung, das es den Bundesländern ermöglicht, abgestellt auf die Bedürfnisse der einzelnen bestimmten Anbaugebiete auf verschiedene Modellvarianten zurückzugreifen.

2 Was sind Ihrer Meinung nach die Auswirkungen auf die deutsche Weinwirtschaft, wenn der Anbaustopp auf europäischer Ebene fallen sollte?

Welche Chancen und welche Risiken ergeben sich Ihrer Meinung nach aus einem Fall des Anbaustopps für die deutsche Weinwirtschaft?

Auf welcher Basis kommen Sie zu dieser Einschätzung (Studien, Erfahrungen etc.)?

Unseres Erachtens hätte ein Wegfall des Anbaustopps und der Pflanzrechtregelung ausschließlich negative Auswirkungen für die deutsche Weinwirtschaft.

Wir erachten die Pflanzrechte als erforderliches ordnungspolitisches Instrument, um durch einen staatlichen Eingriff übergeordnete Ziele zu verfolgen:



Deutscher Weinbauverband e.V.
Heussallee 26 · D-53113 Bonn
Claire-Waldoff-Str. 7 · D-10117 Berlin

- Schutz der traditionellen Weinbau-Kulturlandschaften, die Basis für einen Qualitätsweinbau, für einen Wein-Tourismus, Gastronomie und weitere nachgelagerte wirtschaftliche Bereiche sind.
- Vermeidungsstrategie, dass der Weinbau in produktive, einfach zu bewirtschaftende Ackerflächen, aber qualitativ weniger geeignete Flachlagen verlagert wird.
- Dient dem Politikziel des Erhalts der Struktur der kleineren und mittleren Familienweingüter und der Verhinderung der ausschließlichen Etablierung von weinindustriellen Großbetrieben.
- Europaweit betrachtet: Verhinderung neuer europäischer Weinüberschüsse, die dann wieder mit Steuergeldern entsorgt werden müssen, wie wir es in den 80er und 90er Jahren erlebt hatten.
- Vermeidungsstrategie, dass durch die Massenproduktion in unmittelbarer Nachbarschaft zu unseren Qualitätsweinbaugebieten die Preise und damit die Einkommen der Qualitätsweinwinzer unter Druck kommen.

Weitere Argumente für eine Verlängerung der Pflanzrechtregelung:

- Eine Liberalisierung der Pflanzrechte würde zu tiefgreifenden Veränderungen in den europäischen Weinbaugebieten führen. Pflanzrechte haben einen materiellen Wert und ihre Abschaffung würde immense Verzerrungen zwischen den Sektoren und zu Transfers zwischen den Gebieten und damit zu einem Identitätsverlust der ländlichen Gebiete und zu einer Zerschlagung bestehender regionaler Strukturen führen.
- Das mit der neuen EU-Weinmarktreform eingeführte Weinbaustützungsprogramm, insbesondere die hierin vorgesehenen strukturverbessernden Maßnahmen, zeigen positive Wirkungen. Die vorgesehene Abschaffung der Pflanzrechtregelung käme verfrüht und würde dazu führen, dass diese positiven Entwicklungen gestoppt und in das Gegenteil verkehrt würden.
- Das Pflanzrechtssystem muss für alle Weinkategorien verlängert werden, neben den Weinen mit g.U. oder g.g.A. auch für Weine ohne geschützte Herkunftsangabe, da die einzelnen Weinkategorien nicht unabhängig voneinander sind.
- Flexibilität des Pflanzrechtssystems lässt ausreichend Raum für die Niederlassung neuer und die Ausdehnung bestehender Betriebe.
- Das System der Pflanzrechte bringt dem EU-Haushalt keine zusätzlichen Kosten.

Fazit:

Auf das ordnungspolitische Instrument des Pflanzrechtssystems kann derzeit noch nicht verzichtet werden. Es bleibt daher zu hoffen, dass der **Beschluss des Bundesrates vom 18. März 2011**, die Pflanzrechtregelung bis 2025 zu verlängern, auch in Brüssel Zustimmung finden wird.

AREV hat eine Studie über die „ zu erwartenden sozioökonomischen und regionalen Auswirkungen der Liberalisierung der Pflanzrechte im Weinbau“ in Auftrag gegeben, die von Herrn Prof. Montaigne von der Universität Montpellier erstellt und am 2. März 2012 in Brüssel vorgestellt wurde. Im Ergebnis wurden die hier aufgezeigten negativen Auswirkungen einer völligen Freigabe des Pflanzrechtessystems im Wesentlichen bestätigt.

3 Wie sehen Sie auf europäischer Ebene die aktuelle Diskussion zum Anbaustopp?

Mittlerweile unterstützen 16 EU-Mitgliedstaaten, einschließlich einiger Staaten ohne Weinbau, den Erhalt des Pflanzrechtessystems.

4 Sehen Sie bei einer Beibehaltung des Anbaustopps genügend Entwicklungsmöglichkeiten für neue, junge, aufstrebende Winzer, an ausreichend Rebfläche zu kommen?

Ja. Das derzeitige Pflanzrechtssystem bietet u.a. über die Möglichkeit des Erwerbs von Wiederbepflanzungsrechten aufstrebenden Weinbaubetrieben und jungen Winzern die Möglichkeit, ausreichende Rebflächen zu erhalten. Wir gehen davon aus, dass die im Weingesetz vorgesehenen Ermächtigungen einen ausreichenden Spielraum für flexible Länderregelungen bieten.

5 Bei einer Beibehaltung des Anbaustopps können die Mitgliedstaaten auf Pflanzreserven in unterschiedlicher Höhe zurückgreifen.

Wie kann aus Ihrer Sicht sichergestellt werden, dass dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten des deutschen Weines führt? Wie kann sichergestellt werden, dass das Angebot an deutschen Weinen langfristig nicht kleiner wird und wir im Wettbewerb keine Marktanteile verlieren?

Das System der Pflanzreserven wurde auch in einzelnen Anbaugebieten in Deutschland eingeführt. Die großen Weinbauländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg haben auf eine Einführung dieses Systems verzichtet. Die Verhinderung einer Verringerung des Angebotes an deutschem Wein setzt voraus, dass der hohe Qualitätsstandard deutscher Weine erhalten und noch ausgebaut wird und dass der Verbraucher über entsprechende Marketingmaßnahmen hierüber entsprechend informiert wird, um seine Bereitschaft zu wecken, entsprechende Qualität auch finanziell zu honorieren.

6 Halten Sie die amtliche Prüfungsnummer für deutsche Qualitätsweine und das dahinter stehende Prüf- und Zertifizierungsverfahren nach wie vor für zeitgemäß und marktgerecht?

Ja, in jedem Fall. Das System der amtlichen Qualitätsweinprüfung hat sich als wesentliches Instrumentarium zur Sicherstellung der Qualität deutscher Weine bewährt.

7 Sind nach den ersten Erfahrungen des neuen Bezeichnungsrechts die Verfahren für Sie praktikabel, oder was sollte im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten nachgesteuert werden?

Die Anforderungen an die Eintragung neuer geschützter Ursprungsbezeichnungen/geographischer Angaben sind erst im Sommer 2011 im Rahmen einer Änderung der Weinverordnung geregelt worden. Derzeit sind die ersten Anträge auf Eintragung gestellt und es läuft das nationale Vorverfahren gemäß § 22c Weingesetz. Daher gilt es zunächst Erfahrungen mit dem neuen System zu sammeln und dann zu sehen, ob hier entsprechender Anpassungsbedarf besteht.

8 Wie stehen Sie im Rahmen der Reformen des Bezeichnungsrechts zu einer gesonderten organoleptischen Typizitätsprüfung?

Dies halten wir nach aktuellem Sachstand für nicht erforderlich.

9 Welche Auswirkungen erwarten Sie durch die in der EU geplanten Erhöhungen der Mehrwertsteuer bzw. der Steuern auf Wein bzw. Alkohol?

Die Erhöhung von Steuern wird sich negativ auf die Vermarktung von Wein auswirken. Wir lehnen daher mit allem Nachdruck die Einführung einer EU-Weinsteuer ab, das Gleiche gilt für eine Erhöhung der Mehrwertsteuer.

10 Welche Auswirkungen erwarten Sie für die deutsche Weinwirtschaft, wenn in anderen weinbautreibenden Ländern der EU im Rahmen der Finanzkrise die Förderung bezüglich agrarischer Produkte zurückgefahren wird?

Dies können wir nicht beurteilen. In jedem Fall erachten wir den Fortbestand einer nationalen und gebietlichen Absatzförderung für Weinbauerzeugnisse für unverzichtbar.

11 Halten Sie die derzeitige Förderkulisse im deutschen Weinbau zielführend, den deutschen Weinbau ökonomisch und ökologisch sowie in seinem Qualitätssegment nachhaltig zu entwickeln oder welche Anpassungen würden Sie vornehmen?

Im Rahmen der einheitlichen GMO der Agrarmärkte besteht ein weinbauspezifisches Stützungsprogramm, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, aus einem Katalog an Fördermaßnahmen bestimmte Programme anzubieten, die sie für ihre Weinbauregionen für zielführend erachten. Der Deutsche Weinbauverband spricht sich nachdrücklich dafür aus, dass die weinbauspezifischen Stützungsprogramme, wie z.B. Investitionsprogramme, Strukturmaßnahmen, Absatzförderung etc. weiter geführt und mit gleichem Budget wie bisher ausgestattet werden. In diesem Sinne begrüßen wir ausdrücklich, dass dieser Forderung in dem GAP-Vorschlag für eine einheitliche GMO entsprochen wird.

Zudem fordern wir die Ergänzung des EU-Weinstützungsprogramms um eine spezifische Förderung des Steillagenweinbaus sowie eine Ausdehnung der Absatzförderung auf Drittlandsmärkten auch für Maßnahmen im EU-Binnenmarkt.

12 Wie wird von Ihnen die geplante Fusion der Forschungsanstalt Geisenheim mit dem weinbaulichen Teil der Hochschule Rhein/Main am Standort Geisenheim gesehen? Welche Erwartungen haben Sie an diese Fusion?

Die Forschungsanstalt Geisenheim erfährt nicht nur in Deutschland, sondern auch international eine hohe Reputation als Forschungs- und Wissenschaftsstandort für den Weinbau. Die heute schon sichtbaren Herausforderungen des 21. Jahrhunderts legen nahe, vorhandene Kräfte zu bündeln, um zukünftige Aufgaben erfolgreich bewältigen zu können. Die jetzt geplante Fusion der FA Geisenheim mit dem weinbaulichen Teil der Hochschule Rhein/Main erachtet der Deutsche Weinbauverband als einen wichtigen und richtigen Schritt. Von diesem Verbund ist eine Stärkung der Leistungsfähigkeit der deutschen Weinbauforschung und –wissenschaft insgesamt zu erwarten. Zudem wird auch international die Bedeutung des Standortes Geisenheim für die Weinbauforschung- und Wissenschaft nachhaltig gestärkt.

13 Wie bewerten Sie die aktuelle EU-Gesetzgebung zum Thema „Allergene Zusatzstoffe“?

Im Hinblick auf die aktuelle Rechtslage, die ab dem 1. Juli 2012 die Kennzeichnung weiterer allergener Inhaltsstoffe bei Wein vorsieht, erachten wir es für dringend geboten, dass so schnell wie möglich eine EU-Regelung erlassen wird, die bestimmt, wie diese Kennzeichnungsverpflichtung konkret zu erfüllen ist. Eine entsprechende Regelung wäre wohl im Rahmen einer Änderung der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 zu erlassen. Im Rahmen einer solchen Regelung sollte auch eine Übergangsbestimmung erlassen werden, wonach die neuen Kennzeichnungsverpflichtungen generell erst für Erzeugnisse ab dem Weinjahrgang 2012 gelten sollen. Außerdem muss klar gestellt werden, dass eine Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn im Wein keine allergenen Stoffe nachweisbar sind (siehe Nachweismethode OIV-Resolution, im Internet abrufbar unter „Resolution OIV/COMEX 12/502“ u. „Resolution OIV/OENO 427/2010“).

14 Besteht Ihres Erachtens Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Möglichkeit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau?

Auswirkungen des Klimawandels sind bereits heute im Weinbau festzustellen. Dazu gehören u.a. die Zunahme von Wetterextremen und deren phytosanitären Auswirkungen bis hin zum Aufkommen von neuen Schädlingen.

Für einen qualitätsorientierten Weinbau bedeutet dies die Notwendigkeit, darauf rasch und angemessen reagieren zu können. Grundvoraussetzung dafür ist die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln, die Resistenzproblematiken vorbeugt und es ermöglicht, schnell bei neuen Herausforderungen handeln zu können. Eine ausreichende Pflanzenschutzmittelverfügbarkeit und schlanke bürokratische Entscheidungswege sind dafür unerlässlich.

Ein besonderes Thema ist der Pflanzenschutz im Steillagenweinbau. Diese nur aufwändig zu erhaltenden Weinbergslagen bedürfen beim Pflanzenschutz des Einsatzes des Hubschraubers, wo aus topografischen und wirtschaftlichen Gründen andere Bearbeitungsmöglichkeiten ausscheiden. Der Erhalt des Steillagenweinbaus, der als attraktives Kulturlandschaftselement jährlich hunderttausende Touristen in seinen Bann zieht (Ahr-, Mittelrhein-, Moseltal), ist ohne den Hubschraubereinsatz zum Pflanzenschutz wirtschaftlich nicht möglich. Auch hier muss das Genehmigungsverfahren zur Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln für den Hubschraubereinsatz schlank und praktikabel gestaltet sein.

15 Was sehen Sie für Ihren Verband als die größte Herausforderung, die von der deutschen Weinwirtschaft derzeit zu bewältigen ist und die von der Politik unterstützt werden kann?

Den Fortbestand des Pflanzrechtensystems über Ende 2015 bzw. 2018 hinaus. Siehe hierzu die Ausführungen zu der Frage Nummer 2.

16 Von welchen Instrumenten der weinrechtlich gesetzten Rahmenbedingungen erwarten Sie den größten Einfluss auf den aktuellen und künftigen Marktverlauf?

In dem Erhalt der Pflanzrechtregelung, Stützungsprogrammen mit Investitionsförderung, Steillagenförderung, Mehrgefahrenversicherung (siehe beigefügte Resolution).

17 Im Rahmen der EU-Weinmarktreform wurde die grundsätzliche Bedeutung der Herkünfte gestärkt. Ist Ihrer Meinung nach das bisherige Weinrecht geeignet, diesen Gedanken umzusetzen? Welche Möglichkeiten sehen Sie, dass deutsche Weinrecht weiter zu entwickeln und gegebenenfalls die Lagenbezeichnungen den geänderten Anforderungen anzupassen?

Mit der EU-rechtlichen Anerkennung der Qualitäts-/Prädikatsweine als Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung und von Landwein als Wein mit geschützter geographischer Angabe wurde ein wesentliches Ziel zum Schutz deutscher Herkünfte erreicht.

Im Rahmen der in der anstehenden Weingesetzänderung vorgesehenen neuen Länderermächtigung (§ 24 Absatz 6) wird den Ländern zukünftig die Möglichkeit eingeräumt, engere Bedingungen für die Verwendung kleinerer Herkunftsangaben vorzuschreiben. Diese Möglichkeit wird von uns ausdrücklich begrüßt. Die Länder können somit je nach regiona-

len Besonderheiten und Wünschen kleinere Herkünfte auf der Ebene des bisher geltenden Rechts, also ohne die Notwendigkeit, den neuen Weg des Antragsverfahrens auf Eintragung neuer g.U./g.g.A. beschreiten zu müssen, mit einem höheren Qualitätsprofil versehen. Dies entspricht dem Geist der neuen EU-Bestimmungen.

18 Inwieweit beurteilen Sie die im Rahmen von WINE in MODERATION durchgeführten Maßnahmen der Weinwirtschaft als ausreichend, Alkoholmissbrauch zu verhindern?

Dieser Weg erscheint uns ein guter Ansatz, um Alkoholmissbrauch zu verhindern. An dieser Stelle möchten wir nachdrücklich unterstreichen, dass wir jede Art von staatlichen Zwangsmaßnahmen, wie u.a. Warnhinweise, Einschränkung der Verfügbarkeit von alkoholischen Getränken sowie höhere Steuerbelastungen mit allem Nachdruck ablehnen.

19 Reichen die bestehenden Klimaschutzgesetze aus, um die Produktion von deutschen Qualitätsweinen nachhaltig und langfristig aufrecht erhalten zu können?

Wie schätzen Sie die Marktentwicklung deutscher Qualitätsweine im ökologischen Bereich ein?

Die Bedeutung des ökologischen Weinbaus wächst seit Jahren und nimmt mittlerweile eine Größenordnung von 5 % ein. Auch in der Nachfrageentwicklung von Verbraucherseite ist eine positive Entwicklung festzustellen.

Thema Bezeichnungsrecht

Hinweis: Die Ausführungen zu den nachfolgenden Fragen sind größtenteils Inhalt unserer Stellungnahme vom 6. März 2012)

Frage 8.1.

Wie bewerten Sie die vorgesehene Streichung der Angabe „Qualitätswein b.A.“ aus dem Weingesetz?

Im Sinne von mehr Rechtsklarheit unterstützt der DWV den Vorschlag, im Weingesetz auf den Oberbegriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete“ zu verzichten und nur noch die Begriffe „Qualitätswein“ und „Prädikatswein“ durchgängig nebeneinander zu verwenden. Wir gehen davon aus, dass der Begriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (b.A.)“ zeitlich unbefristet weiter verwendet werden darf, da er inhaltsgleich mit der Angabe „Qualitätswein“ im EU-Recht für Deutschland als traditioneller Begriff geschützt ist.

Frage 8.2.

Wie bewerten Sie den Vorschlag, auf der Ebene der geschützten geographischen Angabe eine Sektkategorie mit Landweingebiet zu schaffen, was die Möglichkeit eröffnen würde, auch außerhalb der Kategorie Sekt b.A. die Namen der Burgunderrebsorten oder die Angabe „Weingut“ in der Etikettierung zu verwenden?

Diese Frage wurde im DWV bisher noch nicht beraten. Der rechtliche Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Bis zur letzten Reform der gemeinsamen Weinmarktorganisation war die Möglichkeit vorgesehen, im EU-Recht (Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 753/2002) festgelegte geographische Einheiten für einen aus der EU stammenden Qualitätsschaumwein zu verwenden. Für Deutschland waren diesbezüglich folgende Namen festgelegt:

Rhein-Mosel: a. Rhein, b. Mosel

Bayern: a. Main, b. Lindau, c. Bayerische Donau.

Diese Namen waren an die Namen von Tafelweingebieten angelehnt. Mit dem Wegfall der Kategorie Tafelwein und der Tafelweingebietsnamen im Zuge der letzten Weinmarktreform ist die Möglichkeit, Qualitätsschaumwein mit einer näheren Herkunftsangabe zu kennzeichnen, entfallen.

Im Schaumweinbereich existiert derzeit keine Kategorie der geschützten geographischen Angabe. Neben dem Sekt b.A. gibt es lediglich die einfachen Kategorien Schaumwein und Qualitätsschaumwein, für die keine nähere geographische Einheit zugelassen ist.

Sofern das vorgetragene Anliegen nach den Beratungen in unserem Verband mehrheitsfähig sein sollte, bedarf es der Prüfung, wie die rechtliche Umsetzung zu erreichen ist. Hier stellt sich die Frage, ob dies eine Änderung des EU-Rechts bedingt, da dieses die Kategorie Sekt ggf. nicht vorsieht oder ob dies über eine Änderung des Weingesetzes durch entsprechende Ergänzung des § 22 Landwein geregelt werden kann.

Thema: Sonstige BereicheFrage 20.

Wie bewerten Sie die Änderung der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Abs.4, durch die das Verfahren zur Anerkennung von Branchenverbänden erleichtert werden soll? Sehen Sie einen Bedarf dafür, das Verfahren zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu regeln?

Der Änderung der Ermächtigungsgrundlage des § 16 Absatz 4 stimmen wir zu. Im Hinblick darauf, dass in Artikel 125o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 auch die Organisationsform der „Erzeugerorganisation“ vorgesehen ist und diese Organisationsform insbesondere aus Erzeugersicht zunehmend an Bedeutung gewinnen kann, sprechen wir

uns dafür aus, die im Absatz 4 Ziffer 1 vorgesehene BMELV-Ermächtigung um die Regelung des Verfahrens zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu ergänzen.

Frage 21.

Unterstützen Sie den Vorschlag, die bisher in § 20 Absatz 4 festgelegten Anforderungskriterien an das Lesegut für die Prädikate Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese und Eiswein entsprechend den Brüssel übermittelten und inzwischen in die elektronische Datei E-Bacchus aufgenommenen Definitionen abzuändern?

Die in Absatz 4 vorgesehene Aufhebung der bisherigen Anforderungskriterien an das Lesegut für die Prädikate „Spätlese“, „Auslese“, „Beerenauslese“, „Trockenbeerenauslese“ und „Eiswein“ und die stattdessen vorgesehene Festschreibung der Brüssel übermittelten Produktbeschreibungen für die genannten Prädikate stößt auf unsere nachdrückliche Ablehnung.

Diese Haltung begründen wir wie folgt:

Wir sind bisher stets davon ausgegangen, dass die seinerzeit seitens der Bundesregierung Brüssel übermittelten Produktbeschreibungen der Prädikatsbegriffe, die zunächst gemäß Artikel 40 in Verbindung mit Anhang XII Eingang in die Verordnung (EG) Nr. 607/2009 gefunden haben und nach Aufhebung des Anhangs XII unverändert in das EU-Register E-Bacchus aufgenommen wurden, rein deklaratorischen Charakters sind. Dafür spricht, dass die Bundesregierung diese Beschreibungen Brüssel übermittelt hat, ohne diesbezüglich die Weinwirtschaft vorher zu konsultieren, was aber bei einer Rechtsänderung von Bedeutung für die betroffene Weinwirtschaft angezeigt gewesen wäre.

Hinzukommt, dass die im Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 aufgeführten Beschreibungen nicht inhaltsgleich mit den nunmehr in § 20 Absatz 4 Weingesetz vorgesehenen Beschreibungen sind. So ist z.B. bei der Spätlese lediglich vorgesehen, dass die Weintrauben vollreif sein müssen. Die Brüsseler Beschreibung sieht darüber hinaus vor, dass die Traube spät gelesen werden sollte und dass Spätleseweine einen intensiven Geschmack haben (nicht unbedingt süß). Zudem ist bei allen Prädikaten, mit Ausnahme des „Eisweins“ in der Brüsseler Beschreibung jeweils ein Hinweis auf die aufzuweisenden Mostgewichte vorgesehen.

Aus der Praxis werden u.a. folgende Kritikpunkte an der vorgesehenen Änderung des § 20 Absatz 4 vorgetragen:

Die Formulierung der Ziffer 2: „Die Auslese wird aus besonders ausgesuchten vollreifen Weintrauben gewonnen“, könnte dahingehend interpretiert werden, dass diese Vorgabe ausschließlich mittels der Handlese zu erfüllen ist.

Als praxisfern wird bei der Definition der Beerenauslese angesehen, dass die Trauben erst nach der normalen Ernte geerntet werden.

Bei der Festlegung, dass Eiswein aus Trauben gewonnen werden muss, die bei – 7° Celsius geerntet werden, wird von Fachleuten darauf hingewiesen, dass je nach Zuckerkonzentrierung der Traube auch bei – 7° Celsius nicht in jedem Fall ein gefrorener Zustand vorliegen muss.

Aus den genannten Gründen bitten wir darum, an der jetzigen Fassung des § 20 Absatz 4 Weingesetz festzuhalten. Sollte diesem Vorschlag der Vorrang von EU-Recht gegenüber nationalem Recht entgegenstehen, sollten die nunmehr in E-Bacchus geregelten Produktbeschreibungen der Prädikatsbegriffe aufgehoben und durch die Formulierungen des § 20 Absatz 4 ersetzt werden.

Frage 22.

Wie bewerten Sie die in Absatz 7 vorgesehene Länderermächtigung zur Regelung höherer Anforderungskriterien an die Verwendung der Angaben „Steillage/Steillagenwein“, „Terrassenlage/Terrassenlagenwein“ und der den Bundesländern hiermit gegebenen Möglichkeit, unterschiedliche Kriterien festzulegen?

Wir hätten bundeseinheitliche Vorgaben zur Festlegung höherer Anforderungskriterien an die Verwendung der genannten Bezeichnungen befürwortet. Da aber sowohl in den Ländern als auch innerhalb der Weinwirtschaft keine Verständigung auf bundeseinheitliche Kriterien für eine Aufwertung der Angabe „Steillage/Terrassenlage“ zu erzielen war, unterstützt der Deutsche Weinbauverband mit großer Mehrheit den jetzt vorgelegten Änderungsvorschlag. Eine schnelle Umsetzung dieser Ermächtigung erscheint geboten, um zu verhindern, dass eine Entwertung dieser Begrifflichkeiten erfolgt.

Ferner ergänzen Sie bitte die Frage 17. um folgende Unterfragen:

Halten Sie die in § 24 Abs. 6 vorgesehene Länderermächtigung zur Aufwertung kleinerer geographischer Einheiten für zielführend? Wie stehen Sie zu dem Vorschlag, die Namen von bei den Katasterämtern geführten Gewannnamen als fakultativ zu verwendende kleinere geographische Angabe zuzulassen?

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme der vorgesehenen Länderermächtigung, die es den Ländern ermöglicht, engere Bedingungen für die Verwendung kleinerer Herkunftsangaben vorzuschreiben.

Der Vorstand des Deutschen Weinbauverbandes hat sich am 1. März 2012 einvernehmlich dafür ausgesprochen, durch eine Änderung des Weingesetzes die Verwendung der Namen von Kataster-/Mikro-/Gewannlagen als kleinere geographische Einheit zuzulassen.

Nach derzeit geltendem Recht (§ 23 Abs. 1 Weingesetz) ist die Verwendung des Namens einer solchen geographischen Einheit ausschließlich über den Weg des neuen Antragsverfahrens auf Eintragung als g.U. möglich, da nach dem nationalen Weinrecht die „Lage“

als kleinste geographische Einheit definiert ist. Im Sinne des vom DWV und auch von der Bundesregierung verfolgten Ansatzes eines „integralen Bezeichnungsrechts“, sollten die genannten kleineren geographischen Einheiten als zulässige Bezeichnungen im nationalen Weinrecht zugelassen werden, um den an der Verwendung dieser Angabe interessierten Betrieben das langwierige Antragsverfahren auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung zu ersparen.

Dies könnte dadurch erfolgen, dass diese kleineren Einheiten in die Definition der „Lage“ in § 2 Ziffer 22 einbezogen werden. Da die „Katasterlagen“ entsprechend den Anforderungen an die Lage in die Weinbergsrolle einzutragen wären (§§ 22b Abs. 1 Nr. 2 und 23 Weingesetz) und eine Eintragung aller existierenden Katasterlagen aus Sicht der Länder wegen dem diesbezüglich erforderlichen Verwaltungsaufwand unzumutbar erscheint, könnte die Lagendefinition in § 2 Ziffer 22 etwa um folgende Formulierung ergänzt werden:

„Als Lage gilt auch eine geographische Einheit, die nach einer Katasterbezeichnung benannt ist, soweit diese nach einem von den Ländern zu bestimmenden Verfahren in die Weinbergsrolle eingetragen ist.“

Bei der Verwendung des Namens einer solchen Katasterlage wäre gemäß § 39 Weinverordnung zwingend der Name der Gemeinde oder des Ortsteils hinzuzufügen.

Über die neu aufgenommene Ermächtigung des § 24 Absatz 6 müsste auch die Möglichkeit bestehen, für die Verwendung dieser kleineren Einheiten höhere Qualitätskriterien gesetzlich festzulegen.

Mit der Zulassung dieser Katasterlagen als kleinere geographische Einheit sollte im Sinne eines integralen Bezeichnungskonzeptes auch bei den entsprechenden kleineren geographischen Einheiten, deren Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung beantragt wird, zwingend die Angabe einer Gemeinde oder eines Ortsteils vorgeschrieben werden.

Bl/ 15. März 2012

DWV-Stellungnahme zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes

Sehr geehrter Herr Wilms,

wir danken Ihnen für die Zuleitung des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne von mehr Rechtsklarheit unterstützt der DWV den Vorschlag, im Weinggesetz auf den Oberbegriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete“ zu verzichten und nur noch die Begriffe „Qualitätswein“ und „Prädikatswein“ durchgängig nebeneinander zu verwenden.

Wir gehen davon aus, dass der Begriff „Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (b.A.)“ zeitlich unbegrenzt weiter verwendet werden darf, da er inhaltsgleich mit der Angabe „Qualitätswein“ im EU-Recht für Deutschland als traditioneller Begriff geschützt ist.

§ 9a Abgabe, Verwendung oder Verwertung von Wein oder Traubenmost aus nicht selbst erzeugten Weintrauben oder nicht selbst erzeugtem Traubenmost

Gegen die Einbeziehung von „Jungwein“ in § 9a sowie die notwendigen Folgeänderungen in den §§ 10 bis 12 erheben wir keine Einwände.

Das Gleiche gilt für die in der Übergangsregelung des § 56 Absatz 14 getroffene Festlegung, dass 100 Liter Jungwein 100 Liter Wein entsprechen.

§ 15 Erhöhung des Alkoholgehaltes, Süßung

Gegen die Streichung der Worte „vorhandenen oder potenziellen“ in Absatz 1 Nr. 1 dieser Bestimmung erheben wir keine Einwände.

§ 16 Inverkehrbringen und Verarbeiten

Den Änderungsvorschlägen, den Begriff „Branchenorganisationen“ durch „Branchenverbände“ zu ersetzen sowie die Vorgabe „erforderlich“ bei dem Verfahren zur Anerkennung von Branchenverbänden zu streichen, stimmen wir zu.

Im Hinblick darauf, dass in Artikel 125o der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 auch die Organisationsform der „Erzeugerorganisation“ vorgesehen ist und diese Organisati-

onsform insbesondere aus Erzeugersicht zukünftig an Bedeutung gewinnen kann, bitten wir darum, die im Absatz 4 Ziffer 1 vorgesehene BMELV Ermächtigung um die Regelung des Verfahrens zur Anerkennung von Erzeugerorganisationen zu ergänzen.

§ 20 Qualitätsprüfung der Prädikatsweine

Die in Absatz 4 vorgesehene Aufhebung der bisherigen Anforderungskriterien an das Lesegut für die Prädikate „Spätlese“, „Auslese“, „Beerenauslese“, „Trockenbeerenauslese“ und „Eiswein“ und die stattdessen vorgesehene Festschreibung der Brüssel übermittelten Produktbeschreibungen für die genannten Prädikate stößt auf unsere nachdrückliche Ablehnung.

Diese Haltung begründen wir wie folgt:

Wir sind bisher stets davon ausgegangen, dass die seinerzeit seitens der Bundesregierung Brüssel übermittelten Produktbeschreibungen der Prädikatsbegriffe, die zunächst gemäß Artikel 40 in Verbindung mit Anhang XII Eingang in die Verordnung (EG) Nr. 607/2009 gefunden haben und nach Aufhebung des Anhangs XII unverändert in das EU-Register E-Bacchus aufgenommen wurden, rein deklaratorischen Charakters sind.

Dafür spricht, dass die Bundesregierung diese Beschreibungen Brüssel übermittelt hat, ohne diesbezüglich die Weinwirtschaft vorher zu konsultieren, was aber bei einer Rechtsänderung von Bedeutung für die betroffene Weinwirtschaft angezeigt gewesen wäre.

Hinzukommt, dass die im Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 aufgeführten Beschreibungen nicht inhaltsgleich mit den nunmehr in § 20 Absatz 4 Weingesetz vorgesehenen Beschreibungen sind. So ist z.B. bei der Spätlese lediglich vorgesehen, dass die Weintrauben vollreif sein müssen. Die Brüsseler Beschreibung sieht darüber hinaus vor, dass die Traube spät gelesen werden sollte und dass Spätleseweine einen intensiven Geschmack haben (nicht unbedingt süß). Zudem ist bei allen Prädikaten, mit Ausnahme des „Eisweins“ in der Brüsseler Beschreibung jeweils ein Hinweis auf die aufzuweisenden Mostgewichte vorgesehen.

Aus der Praxis werden u.a. folgende Kritikpunkte an der vorgesehenen Änderung des § 20 Absatz 4 vorgetragen:

Die Formulierung der Ziffer 2: „Die Auslese wird aus besonders ausgesuchten vollreifen Weintrauben gewonnen“, könnte dahingehend interpretiert werden, dass diese Vorgabe ausschließlich mittels der Handlese zu erfüllen ist.

Als praxisfern wird bei der Definition der Beerenauslese angesehen, dass die Trauben erst nach der normalen Ernte geerntet werden.

Bei der Festlegung, dass Eiswein aus Trauben gewonnen werden muss, die bei Temperaturen von weniger als -7° Celsius geerntet werden, wird von Fachleuten darauf hingewiesen, dass je nach Zuckerkonzentrierung der Traube auch bei -7° Celsius nicht in jedem Fall ein gefrorener Zustand vorliegen muss.

Aus den genannten Gründen möchten wir Sie bitten, an der jetzigen Fassung des § 20 Absatz 4 Weingesetz festzuhalten. Sollte diesem Vorschlag Ihrer Auffassung nach der Vorrang von EU-Recht gegenüber nationalem Recht entgegenstehen, sollten die nunmehr in E-Bacchus geregelten Produktbeschreibungen der Prädikatsbegriffe aufgehoben und durch die Formulierungen des § 20 Absatz 4 ersetzt werden.

§ 22 Landwein

Gegen die in Absatz 1 vorgesehene Festlegung, dass die restlichen 15 % der Trauben aus Landweingebieten stammen müssen, erheben wir keine Einwände.

Das Gleiche gilt für die in Absatz 2 vorgesehene Streichung der Ermächtigung des BMELV, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass bestimmte Maßnahmen bei der jährlichen Kontrolle der Einhaltung der Spezifikationen durchzuführen sind, insbesondere zu bestimmen, dass analytische Untersuchungen der Weine in systematischer Weise oder stichprobenweise durchgeführt werden und die Übertragung dieser Ermächtigung auf die Länder im Rahmen einer Ergänzung des Absatzes 3 dieser Bestimmung.

§ 23a Verwendung mehrerer Bezeichnungen

Durch die auf die Ermächtigungsgrundlage des § 24 Absatz 2 des Weingesetzes gestützten Vorgaben, dass bei neu eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnungen/geschützten geographische Angaben zwingend das bestimmte Anbaugebiet/Landweingebiet und die Angabe Qualitäts-/Prädikatswein oder Landwein auf dem Etikett erscheinen müssen, gehen die Ziffern 1 und 2 des § 23a ins Leere und können aufgehoben werden.

Wir gehen davon aus, dass über die weitreichende Ermächtigung des § 24 Abs. 2 auch Regelungen getroffen werden können, unter welchen Voraussetzungen eine neu eingetragene g.U./g.g.A. zusammen mit dem Namen einer Gemeinde oder eines Ortsteils in der Kennzeichnung verwendet werden darf oder muss, so dass auch Ziffer 3 dieser Ermächtigung entbehrlich erscheint.

Gegen die Aufhebung von § 23a erheben wir somit keine Bedenken.

§ 24 Bezeichnungen und sonstige Angaben

Absatz 6

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufnahme der vorgesehenen Länderermächtigung, die es den Ländern ermöglicht, engere Bedingungen für die Verwendung kleinerer Herkunftsangaben vorzuschreiben. Wir gehen davon aus, dass der letzte Satz des Absatzes 6: „Die Herstellungsregelungen nach Satz 1 können für einzelne bestimmte Anbaugebiete oder Teile davon unter Berücksichtigung der für das jeweilige kleinere Gebiet typische (regionaltypische) Besonderheiten unterschiedlich festgelegt werden.“, dahingehend zu verstehen ist, dass z.B. bei der Festlegung engerer Anforderungskriterien für die Verwendung der Steillage innerhalb eines Anbaugebietes un-

terschiedliche Anforderungen, wie etwa die Begrenzung auf unterschiedliche Rebsorten, festgelegt werden können. Wenn die Länder den Weg der Profilierung einer kleineren geographischen Einheit wählen, wie z.B. der Einzellage, muss dies für alle Einzellagen des Gebietes gelten. Eine Beschränkung der Profilierung auf einige wenige Einzellagen muss in diesem Fall ausgeschlossen sein.

Absatz 7

Da sowohl in den Ländern als auch innerhalb der Weinwirtschaft keine Verständigung auf bundeseinheitliche Kriterien für eine Aufwertung der Angabe „Steillage/Terrassenlage“ zu erzielen war, unterstützt der Deutsche Weinbauverband mit großer Mehrheit den jetzt vorgelegten Änderungsvorschlag. Eine schnelle Umsetzung dieser Ermächtigung erscheint geboten, um zu verhindern, dass eine Entwertung dieser Begrifflichkeiten erfolgt.

Der Fränkische Weinbauverband vertritt hierzu eine ablehnende Haltung und fordert eine bundeseinheitliche Ermächtigungsgrundlage mit der Festschreibung enger Anforderungskriterien, wie etwa einer höheren Mindesthangneigung als 30 %.

Sehr geehrter Herr Wilms,

in Ihrem Anschreiben an die Verbände haben sie ausgeführt, dass der Gesetzentwurf keine Ergänzung des Weingesetzes beinhaltet, durch die die Namen von bei den Katasterämtern geführten Gewannnamen als fakultativ kleine geographische Einheiten zugelassen werden könnten, gleichzeitig haben Sie die Bereitschaft des BMELV erklärt, eine Änderung des Entwurfs bei dieser Frage vorzunehmen, wenn dies aus den Kreisen der Weinwirtschaft befürwortet wird.

In diesem Sinne hat sich der Vorstand des Deutschen Weinbauverbandes am 1. März 2012 einvernehmlich dafür ausgesprochen, durch eine Änderung des Weingesetzes die Verwendung der Namen von Kataster-/Mikro-/Gewannlagen als kleinere geographische Einheit zuzulassen.

Nach derzeit geltendem Recht (§ 23 Abs. 1 Weingesetz) ist die Verwendung des Namens einer solchen geographischen Einheit ausschließlich über den Weg des neuen Antragsverfahrens auf Eintragung als g.U. möglich, da nach dem nationalen Weinrecht die „Lage“ als kleinste geographische Einheit definiert ist. Im Sinne des vom DWV und auch von der Bundesregierung verfolgten Ansatzes eines „integralen Bezeichnungsrechts“, sollten die genannten kleineren geographischen Einheiten als zulässige Bezeichnungen im nationalen Weinrecht zugelassen werden, um den an der Verwendung dieser Angabe interessierten Betrieben das langwierige Antragsverfahren auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung zu ersparen.

Dies könnte dadurch erfolgen, dass diese kleineren Einheiten in die Definition der „Lage“ in § 2 Ziffer 22 einbezogen werden. Da die „Katasterlagen“ entsprechend den Anforderungen an die Lage in die Weinbergsrolle einzutragen wären (§§ 22b Abs. 1 Nr. 2 und 23 Weingesetz) und eine Eintragung aller existierenden Katasterlagen aus Sicht der Länder wegen dem diesbezüglich erforderlichen Verwaltungsaufwand unzumutbar erscheint, könnte die Lagendefinition in § 2 Ziffer 22 etwa um folgende Formulierung ergänzt werden:

„Als Lage gilt auch eine geographische Einheit, die nach einer Katasterbezeichnung benannt ist, soweit diese nach einem von den Ländern zu bestimmenden Verfahren in die Weinbergsrolle eingetragen ist.“

Bei der Verwendung des Namens einer solchen Katasterlage wäre gemäß § 39 Weinverordnung zwingend der Name der Gemeinde oder des Ortsteils hinzuzufügen.

Über die neu aufgenommene Ermächtigung des § 24 Absatz 6 müsste auch die Möglichkeit bestehen, für die Verwendung dieser kleineren Einheiten höhere Qualitätskriterien gesetzlich festzulegen.

Mit der Zulassung dieser Katasterlagen als kleinere geographische Einheit sollte im Sinne eines integralen Bezeichnungskonzeptes auch bei den entsprechenden kleineren geographischen Einheiten, deren Eintragung als geschützte Ursprungsbezeichnung beantragt wird, zwingend die Angabe einer Gemeinde oder eines Ortsteils vorgeschrieben werden.

Betreffend die vorliegenden Anträge auf Eintragung als neue geschützte Ursprungsbezeichnungen, „Uhlen Blaufüßer Lay“, „Uhlen Rothley“ und „Uhlen Laubach“ bedeutet dies, dass die vorgesehene Verknüpfung der Namen der Kataster- und der Einzel- lage in dieser Form nicht anerkannt werden dürfen, sondern hier muss die Vorgabe erfolgen, dass zusätzlich der Name der Gemeinde Winingen anzugeben ist.

Da die vorliegenden Anträge Präzedenzfälle für weitere Eintragungsverfahren schaffen werden, bedarf es einer schnellen rechtlichen Regelung, die diese Vorgabe verbindlich vorschreibt.

Der Weinbauverband Mosel vertritt hierzu eine abweichende Meinung und unterstützt die zur Eintragung beantragten Bezeichnungen in der vorliegenden Form.

Mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Haltung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Nickenig', written in a cursive style.

Dr. R. Nickenig

Generalsekretär